

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 21-22

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus diesen Berichten geht hervor, dass der gegenwärtige Zeitpunkt, infolge des durch Italiens Raubkrieg geweckten Interesses für unsere Bestrebungen, zur Abhaltung von Propagandavorträgen sehr günstig ist. Möchte diese Situation recht eifrig von den Friedensvereinen ausgenützt werden. Herrn Feldhaus beste Glückwünsche zu seinen Erfolgen; möchten sie ihm ferner beschieden sein!

* * *

Unter ziemlich starkem Zuzug von auswärts hielt am 29. Oktober in der Konzerthalle „Helvetia“ in Brunnen vor etwa 300 Zuhörern, unter denen die hoffnungsvolle Jugend ein starkes Kontingent bildete, Herr Richard Feldhaus von Basel den vom hiesigen Kurverein und vom Samariterverein Seewen gemeinsam veranstalteten Vortrag über „Der Krieg, wie er ist“. Ausgehend vom gegenwärtigen Krieg in Tripolis legte der Redner die Notwendigkeit und Siegesfreudigkeit der internationalen Friedensvereine dar, die an Stelle der Gewalt das Recht setzen wollen, wie es nur durch Schiedsgerichte zu erreichen ist. An Hand von Schilderungen namhafter Offiziere über die Gewalt der gegenwärtigen Geschütze, sowie an Hand des Berichtes vom russisch-japanischen Krieg zeichnete sodann der Vortragende ein Bild von den Greueln und den verheerenden Wirkungen eines Krieges nach der modernen Technik. An wundervollen Lichtbildern konnte Herr Feldhaus seine Aussagen illustrieren, so besonders an denen des russischen Malers Werestschagin, der selber ein Opfer des Krieges geworden ist. Sie wirkten tiefer als viele Worte auf das empfängliche Gemüt der meisten Zuhörer. So hat denn nicht allein stürmischer Beifall, sondern manche Eintragung in die Mitgliederlisten des Friedensvereins den Redner belohnt. Und wer dazu keine Gelegenheit fand, kann es durch Anmeldung beim Zentralkomitee des Schweiz. Friedensvereins (Luzern, Adligenschwilerstrasse 20) per Karte nachholen.


—o—

Schweizerischer Friedensverein.

Der Vorstand der Sektion Zürich des Schweiz. Friedensvereins hat sich neu konstituiert. Derselbe setzt sich nun folgendermassen zusammen: Präsident: Herr Gustav Maier, Schriftsteller, Stockerstrasse 10, Zürich II; 1. Vizepräsident: Ed. Thomann, Pfarrer, Pfrundhaus, Zürich I; 2. Vizepräsident: Dr. H. Häberlin, Arzt, Sonneggstrasse 16, Zürich IV; Aktuar: Th. Kutter, Buchhalter, Jenatschstrasse 8, Zürich II; Quästor: Alb. Greuter, Sigrist, Neumarkt 21, Zürich I; Assessoren: Gotth. Bosshard, Pfarrer, Auf der Mauer 6, Zürich I, und Gottfr. Schuster, Kaufmann, Universitätsstrasse 65, Zürich IV.

Am Sonntag den 12. November hat Herr G. Maier einen Vortrag über „Der Krieg um Tripolis und die Friedensbewegung“ gehalten.

* * *

 Die Herren Kassiere der Sektionen des Schweiz. Friedensvereins werden daran erinnert, dass laut Statuten § 7 b die Beiträge für das laufende Jahr bis **spätestens Ende November** dem Zentralkassier einzusenden sind. Die Adresse desselben lautet: **Joseph Lang, Kapellgasse 16, Luzern.**

—o—

Literatur.

Nippold, O. Die zweite Haager Friedenskonferenz. Teil II: Das Kriebsrecht, unter Mitberücksichtigung der Londoner Seerechtskonferenz. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1911. 232 Seiten. Preis Fr. 8.70.

Der um den Pazifismus reich verdiente Völkerrechtslehrer hat es unternommen, die Ergebnisse der II. Haager Konferenz durch eine populäre Behandlung dem Verständnis und Interesse grösserer Kreise näher zu bringen. Dieser zweite Teil, der das Kriebsrecht umfasst, gliedert sich folgendermassen: Das erste Kapitel behandelt das Kriebsrecht im allgemeinen, und zwar zuerst die Verhandlungen über den Kriebsbeginn. Viel Positives scheint dabei nicht gewonnen worden zu sein. Eine wichtige Forderung wäre zweifellos die Festsetzung einer Frist von mehreren Tagen zwischen der Kriebserklärung und dem Beginne der Feindseligkeiten. Dass aber gar ein Ultimatum von nur 24 Stunden, nach dessen Ablauf Kriebszustand und damit Eröffnung der Feindseligkeiten gestattet ist — wie dies beim Ueberfall Italiens auf die Türkei gehandhabt wurde — das ist ein unerhörter Zustand, der das Gefühl höchster Unsicherheit im tiefsten Frieden schaffen muss. — Der zweite Teil des ersten Kapitels behandelt die Deklarationen über die verbotenen Kriebsmittel.

Das zweite Kapitel ist dem Landkriebsrecht gewidmet, und zwar erstens der Landkriebsrechtskonvention und zweitens dem Neutralitätsrecht zu Lande. Dass dieser zweite Teil speziell für die Schweiz von Bedeutung ist, ist wohl selbstverständlich.

Drittes Kapitel: Seekriebsrecht. Dieser Teil des Buches nimmt, entsprechend den Verhandlungen, den grössten Teil in Anspruch. Nachdem ein Paragraph das Allgemeine und ein weiterer die Seestreitkräfte behandelt, folgt eine Unterabteilung „Mittel des Seekriebsrechts“. Diese behandelt die Beschiessung durch Seestreitkräfte, die Seeminen, das Seebeuterecht, dann speziell seine Anwendung auf feindliche Handelsschiffe bei Kriebsbeginn und schliesslich das Blockaderecht. Die nächste Abteilung ist dem Sanitätswesen gewidmet und behandelt die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg. Das Kapitel schliesst mit der Abteilung Neutralitätsrecht, und zwar handelt es erstlich vom Seeneutralitätsrecht im allgemeinen und nachher von Konterbande und neutralitätswidriger Unterstützung, von Durchsuchung und von Zerstörung neutraler Prisen. Im gegenwärtigen Augenblick ist die Erörterung dieser Fragen von ganz besonderem Interesse, da sie täglich an praktischen Fällen geprüft werden können.

Im vierten Kapitel wirft der Verfasser einen kritischen Rückblick auf die Arbeiten der zweiten Haager Konferenz und schliesst daran Ausblicke in die Zukunft. Ein wohltuender Optimismus spricht aus diesem Kapitel, in dem Prof. Nippold mit Genugtuung auf die kriebsrechtlichen Ergebnisse der Konferenz zurückblickt.

Von ganz besonderem Interesse dürfte für die Pazifisten sein, was der Verfasser in seinen Ausblicken sagt, in denen er u. a. den Luftkrieg und seine kriebsrechtliche Behandlung und das vielumstrittene Gebiet der Humanisierung des Krieges bespricht. Möchte das verdienstvolle Werk Nippolds seine Aufgabe erfüllen und recht vielen Laien das Verständnis für diese wichtigen Fragen der Gegenwart überhaupt und für die Bedeutung der Haager Arbeiten im besonderen näher bringen!

G.-C.